

Satzung des Landkreises Nordhausen über die Benutzung der Horte an staatlichen Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen (Hortbenutzungssatzung - HortBS)

Der Kreistag des Landkreises Nordhausen hat die folgende Satzung zur Benutzung der Horte an staatlichen Grundschulen (im folgenden Schulhorte) in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen beschlossen. Dieser Satzung liegen die folgenden Gesetze und Verordnungen zu Grunde:

- Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)
- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)
- Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz - KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265)
- § 25a des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte (im folgenden Schulhorte) an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen.

§ 2 Trägerschaft, Rechtsform und Benutzungsgebühren

(1) Die Schulhorte werden vom Landkreis Nordhausen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Der Landkreis Nordhausen erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i.S.d. § 4 der ThürHortkBVO. Das Erheben der Benutzungsgebühren wird in einer eigenen Satzung geregelt.

(3) Die Öffnungszeiten der Schulhorte - in der Regel zwischen 06:00 und 17:00 Uhr - werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung und mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes Worbis und des Schulträgers für jeweils ein Schuljahr festgelegt. Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, zählen nicht zur Hortbetreuung.

(4) Fahrschüler haben nach Unterrichtschluss den erstmöglichen Bus zur Heimfahrt zu benutzen, ansonsten muss die Anmeldung für einen Hortplatz erfolgen.

§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Grundschule schriftlich zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der

Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und die Hortgebührensatzung an.

(2) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 25. des Monats bei der zuständigen Grundschule erfolgen und werden zum Monatsende wirksam.

§ 4 Datenschutz

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage

Rechtsgrundlagen:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG), Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchulFG), Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), SGB II und XII und die örtliche Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Schulhorten (HortGS)

(2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs.1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 5 Verwendung der Einnahmen

Die auf der Grundlage der Hortgebührensatzung erzielten Einnahmen werden den jeweiligen Schulhorten anteilig je angemeldetem Kind und Monat zur Verfügung gestellt. Sie sind für die Verbesserung des Ausstattungsgrades und der Freizeitangebote an den Schulhorten, die Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial, für die wohnliche Ausgestaltung der Horträume und die Spielplatzgestaltung, als auch für Veranstaltungen zu verwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Vorankündigungsbekanntmachung rückwirkend zum 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Kreistages Nr. 163/01 vom 26.06.2001 außer Kraft.

Landkreis Nordhausen
Nordhausen, den 21. Oktober 2005

C l a u s
Landrat